

Diemelsee, den 16.04.2021

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung Diemelsee
Robert-Wetekam-Straße 1
34519 Diemelsee

Sehr geehrte Frau/Herr Vorsitzende/r,

die FDP-Fraktion Diemelsee bittet Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeindeparlaments am 28.05.2021 zu setzen:

Antrag

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Möglichkeiten des § 36 k EEG 2021 vollumfänglich zu nutzen.

Begründung:

Die Einnahmen der Gemeinde werden durch den Wegfall des größten Gewerbesteuerzahlers erheblich geschwächt. Gleichzeitig wollen wir unsere Bürger gemeinsam, z.B. bei den Straßengebühren, entlasten. Hierzu ist es erforderlich, neue Einnahmequellen für die Kommune zu erschließen bzw. alte zu verbessern. Hier bietet das neue EEG Möglichkeiten, die es aktiv zu nutzen gilt. Der Gesetzgeber hat im EEG 2021 durch den Paragraphen 36 k die Möglichkeit geschaffen, dass die Betreiber freiwillig einen sogenannten Nachteilsausgleich in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde an die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich innerhalb eines Umkreises von 2500 Metern um die Windenergieanlage befindet, zahlen. Das bedeutet, dass für eine Windkraftanlage mit z.B. 6 MW Leistung und einer erwarteten Jahresleistung von ca.14.000.000 kwh ein Betrag von 28.000,- € pro Jahr an die Kommune gezahlt werden kann. Um dem Gemeindevorstand den klaren Auftrag, und damit den Rückhalt durch das Parlament, zu geben, halten wir diesen Beschluss für erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Das Gemeindeparlament beauftragt den Gemeindevorstand, alle rechtlich möglichen Optionen auszuschöpfen, um die Möglichkeiten des § 36 k EEG (Nachteilsausgleich) bei Neuanlagen, sowie Repowering-Maßnahmen im Bereich der Windenergie und, wenn möglich, der Photovoltaikfreiflächenanlagen, für die Gemeinde vollumfänglich zu nutzen und die entsprechenden Angebote anzunehmen. Dies betrifft ebenso die Gemeindeflächen, die von Windkraftanlagen in Nachbarkommunen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Stephanie Wetekam

Gesetzestext:

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten.

(2) Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet.

(3) Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.